

# Wahrung berechtigter Interessen

wenn

„die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht“ (BGE 127 IV 122, 135).

1. Notwendigkeit und Angemessenheit
2. Berechtigtes Ziel
3. Proportionalität
4. nur geringfügige Verstösse